

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Munkbrarup

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup in der Sitzung am 23.05.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev. -Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch das Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenverordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenverordnung.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich der Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG))

1. Wahlgrabstätten

a.) Erdwahlgrab bis 1,20 m für 20 Jahre -je Grabbreite-	480,00 €
b.) Erdwahlgrab über 1,20 m für 30 Jahre -je Grabbreite-	750,00 €
c.) Erdrasenwahlgrab bis 1,20 m für 20 Jahre -je Grabbreite-	760,00 €
d.) Erdrasenwahlgrab über 1,20 m für 30 Jahre -je Grabbreite-	1.160,00 €

2. Urnenwahlgräber

a.) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre -je Grabbreite-	625,00 €
b.) Urnenrasenwahlgrabstätte für 20 Jahre -je Grabbreite-	770,00 €
c.) Urnenwahlgräber im Eibenfeld für 20 Jahre -je Grabbreite -	1.335,00 €
d.) Urnenwahlgräber am Ahornbaum für 20 Jahre – je Grabbreite -	1.335,00 €

3. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen (GGU)

für 20 Jahre	960,00 €
--------------	----------

4. Urnengemeinschaftshain (UGH)

für 20 Jahre (Anonym)	440,00 €
-------------------------	----------

5. Urnenrasenreihengrab im Rondell

für 20 Jahre	915,00 €
--------------	----------

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 1, 2 und 3 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

5. Wahlgrabstätten mit eingeschränkten Nutzungsrecht

a.) Erdwahlgräber pro Jahr und Grabbreite	12,00 €
b.) Erdrasenwahlgräber pro Jahr und Grabbreite	27,00 €

II. Beisetzungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

a.) für eine Erdbestattung ,Särge bis 1,20 m	255,00 €
b.) für eine Erdbestattung ,Särge über 1,20 m	505,00 €
c.) für eine Urnenbestattung	200,00 €

III. Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	30,00 €
b) eines liegenden Grabmals	10,00 €

IV. Gebühr für Ausgrabungen

a.) für Ausgrabung einer Leiche	2.665,00 €
b.) für Ausgrabung einer Asche	435,00 €

